

blocks, weist jedoch auch einige Ansätze für eine Berücksichtigung der Interessen der Industriestaaten auf. Bereits die Beschreibung der »Ziele« spiegelt den Interessenkonflikt wider, wie er in den Debatten des Politischen Sonderausschusses zum Ausdruck kam. Fernsehdirektübertragungen müssen danach folgenden Grundsätzen entsprechen: Sie dürfen die Souveränität der Empfängerstaaten nicht beeinträchtigen und haben den Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten zu beachten. Daneben sollen sie aber auch dem Recht auf Informationsfreiheit gerecht werden. In bezug auf den letzten Punkt wählt die Resolution den Wortlaut von Art. 19 Abs. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Zur Definition dieser drei Grundsätze wird im ersten Absatz auf die »einschlägigen Instrumente der Vereinten Nationen«, implizit also sowohl auf die Menschenrechtsdeklaration und die Menschenrechtspakte als auch auf die Deklaration über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit der Staaten verwiesen. Die eigentlichen Einschränkungen hinsichtlich des Individualrechts auf Informationsfreiheit enthält der zweite Absatz unter dem Titel »Ziele«. Denn hierüber wird Einfluß auf den Inhalt der Fernsehdirektübertragungen und damit auf den Gehalt der legal zu verbreiteten Information selbst genommen. Geschützt werden nur Informationen aus dem wissenschaftlichen und kulturellen Bereich; die Fernsehdirektübertragungen sollen zudem (zu verstehen als weitere Einschränkung) zur bildungsmäßigen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung vor allem der Entwicklungsländer beitragen und geeignet sein, die Lebensqualität der Völker zu erhöhen, wobei außerdem (nochmalige Einschränkung) die politische und kulturelle Integrität der Staaten zu beachten ist. Die durch Fernsehdirektübertragung zu vermittelnde Information ist somit nicht wertneutral umschrieben. Mit dieser Klausel geht die Resolution weiter als Art. 19 Abs. 3b des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Denn die dort genannten Schranken der Informationsfreiheit werden lediglich durch die Bedürfnisse »der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit« bestimmt.

Ergänzt wird diese Einschränkung des freien Informationsflusses durch den sechsten Grundsatz (»Verantwortlichkeit der Staaten«). Danach sind die Staaten für unter ihrer Jurisdiktion ausgeführte Aktivitäten auf dem Gebiet des Satellitenfernsehens international verantwortlich. Dieser Grundsatz wird der Tatsache nicht gerecht, daß in vielen westlichen Industriestaaten die Rundfunkanstalten Unabhängigkeit genießen.

IV. Der zweite wesentliche Gesichtspunkt, den die Resolution anspricht, besteht darin, daß allen Staaten das gleiche Recht zuerkannt wird, auf dem Gebiet der Fernsehdirektübertragung durch Satelliten tätig zu werden, bzw. daß alle Staaten und Völker beanspruchen können, an den entsprechenden Vorteilen zu partizipieren. Angesichts der unterschiedlichen Voraussetzungen, die insoweit zwischen den Staaten bestehen, formuliert dann der dritte Grundsatz (»Rechte und Vorteile«) konsequent ein Recht aller Staaten auf Zugang zu der entsprechenden Technologie. Soll diese Verpflichtung eingelöst werden, so müßte die zukünftige Konvention

eine Verpflichtung zum Technologietransfer statuieren. Die Resolution begnügt sich allerdings mit einem Aufruf zu entsprechender bilateraler Kooperation, wobei jedoch eine Präferenzbehandlung der Entwicklungsländer festgeschrieben wird. Kernstück der Resolution ist zweifellos ihr letzter Grundsatz, wonach die Errichtung eines Satellitendienstes zur internationalen Fernsehdirektübertragung entsprechende Konsultationen zwischen Sendee- und Empfängerstaaten voraussetzt. Die in dem Grundsatzkatalog bislang festgelegten Richtlinien sind noch verhältnismäßig vage. Dennoch lassen sie bereits die Struktur einer künftigen Konvention erkennen. Die weitere Entwicklung eines Regimes zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für Fernsehdirektübertragungen ist damit vorgezeichnet. *Rüdiger Wolfrum* □

Wirtschaft und Entwicklung

37. Generalversammlung: Thema Neugliederung — Weitere Vertagung der ECOSOC-Reform — Bericht der 17 Regierungssachverständigen zum Verwaltungs-, Finanz- und Personalbereich (12)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1982 S.65ff. fort.)

Neugliederungsdiskussion stagniert

Die 37. Generalversammlung hat das Thema der Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen nur am Rande und kaum substantiell behandelt. Die Neugliederungsdiskussion wurde im wesentlichen auf die 39. Generalversammlung im Jahre 1984 vertagt. Erst dann — sowie daran anschließend jeweils einmal alle drei Jahre — soll das Thema Neugliederung wieder umfassend erörtert werden.

Dementsprechend ist die Behandlung des aus dem Jahre 1980 stammenden Resolutionsentwurfs über die Reform des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) ebenfalls auf 1984 verschoben. Bis dahin soll der Präsident der Generalversammlung mit dem ECOSOC-Präsidenten Konsultationen über die Organisation und die Rationalisierung der Arbeiten dieses Gremiums vornehmen und darüber berichten (Beschluß A/Dec/37/442 v. 20.12.1982).

Des Weiteren fordert dieser Beschluß den Generalsekretär auf, den Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe auf der Grundlage seiner Stellungnahmen dazu nachzukommen. (Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind in VN 2/1982 S.65f. im einzelnen aufgeführt.)

Neben dem Vertagungsbeschluß 37/442 hat die 37. Generalversammlung nur eine einschlägige Resolution verabschiedet: A/Res/37/214 vom 20. Dezember 1982. Sie befaßt sich auf der Grundlage einer Initiative afrikanischer Delegierter hauptsächlich mit der Dezentralisierung operativer Aufgaben von New York an die Wirtschaftskommission für Afrika (ECA). Die informellen Konsultationen, die zu dieser Resolution führten, fanden nicht das übliche Interesse und wurden von einzelnen Gruppen nicht wahrgenommen. Mangelndes Interesse mag auch bei einigen Delegationen der Grund für die Vertagung der Neugliederungsdiskussion auf 1984 gewesen sein. Bei anderen dürfte der Wunsch

nach mehr Substanz im Vordergrund der Erwägungen gestanden haben.

Zuordnungsprobleme

Nicht zum Tagesordnungspunkt »Neugliederung« zählend, jedoch als damit im Zusammenhang stehend kann die Thematik gesehen werden, mit der sich der »Ausschuß von Regierungssachverständigen zur Evaluierung der derzeitigen Struktur des Sekretariats im Verwaltungs-, Finanz- und Personalbereich« befaßt hat. Die 37. Generalversammlung nahm den Bericht (UN-Doc.A/37/44) der 17 Experten (unter denen auch ein Deutscher war) mit Resolution 37/239 vom 21. Dezember 1982 zur Kenntnis und forderte den Generalsekretär auf, die (nicht bindenden) Anregungen des Ausschusses bei seinen Entscheidungen in Betracht zu ziehen. Der Bericht des sogenannten 17er-Ausschusses hat insofern Bedeutung für die Neugliederung, als die Zuständigkeit für Programm- und Budgetplanung angesprochen ist. Nachdem der Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Falle der Abwesenheit des Generalsekretärs den Vorsitz in dem im April 1982 geschaffenen sekretariatsinternen »Programmplanungs- und Haushaltsrat« (Programme Planning and Budgeting Board) erhalten hat, ist die Rolle des Untergeneralsekretärs für Verwaltung, Finanzen und Management im Bereich der Programm- und Haushaltsplanung in Frage gestellt. Im 17er-Ausschuß haben die Industriestaaten sich im Interesse sparsamer Haushaltsplanung für eine stärkere Position des Untergeneralsekretärs eingesetzt, während die Entwicklungsländer die Rolle des Generaldirektors stärken wollten. Die nordischen Länder setzten sich für eine weitere Alternative ein. Der Bericht kommt zu keinem Ergebnis, sondern überläßt die Lösung dem Generalsekretär mit dem Hinweis, daß eine ungeteilte Verantwortung nötig sei. Auf Initiative ihres für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständigen 5. Hauptausschusses hat die Generalversammlung durch Resolution 37/234 um einen Bericht des Generalsekretärs an die 38. Generalversammlung gebeten, wie die Programmplanung weiter integriert werden soll. Der Bericht der 17 Sachverständigen schließt sich im übrigen der Ansicht an, daß eine dem Generalsekretär direkt unterstehende Personalabteilung nicht erforderlich sei, und daß die für Verwaltungsreform und für interne Rechnungskontrolle zuständigen Einheiten eventuell dem Generalsekretär direkt unterstellt werden sollten.

Der 17er-Ausschuß, der geschaffen wurde, um die von Generalsekretär Waldheim eingeführte direkte Berichterstattung des (im Range eines Beigeordneten Generalsekretärs stehenden) Personalchefs im Verhältnis zum Untergeneralsekretär für Verwaltung, Finanzen und Management zu klären, hat sich praktisch erübrigt und ist nicht weiter tätig, nachdem Generalsekretär Pérez de Cuéllar Personalchef wie Untergeneralsekretär abgelöst und die maßgebliche Zuständigkeit des Untergeneralsekretärs festgelegt hatte. Somit bleibt außer den nicht verbindlichen Anregungen des Ausschusses nur der inzwischen befolgte Vorschlag von Bedeutung, den Titel »Leiter des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens« (Controller) für den Beigeordneten Generalsekretär für das Finanzwesen wieder einzuführen, um dessen volle

Verantwortung für das Finanzmanagement der Organisation zu unterstreichen.

● Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß für die Eörterung des Themas Neugliederung in der Generalversammlung nunmehr ein Dreijahreszyklus beschlossen ist, daß starkes Interesse an einer Stärkung der Rolle der Regionalkommissionen besteht, und daß in Verwaltungsfragen Organisationsvorschläge vom 17er-Ausschuß außerhalb des Neugliederungsthemas gemacht wurden, die sich auch mit der Stellung des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit befassen.

Ingo von Ruckteschell □

UNCTAD: Zwispältige Zwischenbilanz des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder — 36 Staaten als LLDCs anerkannt (13)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1981 S. 215 f. fort.)

In einer Stimmung des vorsichtigen Optimismus hatte im September 1981 in Paris eine internationale Konferenz das *Neue substantielle Aktionsprogramm* (SNPA) für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder (LLDCs) genehmigt. Dieses wenig später von der Generalversammlung mit Resolution 36/194 einhellig bestätigte Programm kann nur Erfolg haben, wenn die vorgesehene »wesentliche Zunahme« der öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) zugunsten der LLDCs tatsächlich eintritt.

Die erste Gelegenheit für eine Bestandsaufnahme nach der Pariser Konferenz bot die von der UNCTAD, die als globale Koordinierungsinstanz für das SNPA auftritt, einberufene zweite Zusammenkunft von Vertretern der Geber und der LLDCs (Genf, 11.–20. 10. 1982). Generalsekretär Corea gab eine pessimistische Einschätzung der Lage der LLDCs, deren Talfahrt sich nach der Konferenz fortgesetzt hatte: 1981 gab es im Schnitt einen realen Zuwachs ihres Bruttosozialprodukts (BSP) von 2 vH bei einem Bevölkerungswachstum von 2,6 vH; die Exporte hatten nur um 0,2 vH zugenommen, die Importe um 0,7 vH abgenommen. Die Verschuldung stieg auf 18 Mrd Dollar, fast ein Viertel der Exporteinkünfte wird für den Schuldendienst benötigt. Zur gleichen Zeit waren auch die bilateralen Hilfsleistungen der OECD-Staaten rückläufig: 3,16 Mrd Dollar an ODA (0,04 vH ihres BSP) gegen 3,24 Mrd Dollar im Jahr davor, und das bei fortschreitender Geldentwertung. Dies trifft zusammen mit der Finanzkrise des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) (vgl. VN 5/1982 S. 176 f.) und der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA).

Festzuhalten ist noch, daß das UNCTAD-Sekretariat auf Grundlage der Pariser Erklärungen der Geberländer berechnet hat, daß die den LLDCs zugute kommende ODA zwischen 1979 und 1985 real um 33 vH (um 63 vH zu Preisen von 1980) zunehmen werde. Ob und in welchem Ausmaß dies Wirklichkeit wird, hängt allerdings weitgehend von der Wirtschaftsentwicklung in den Industrieländern ab.

Es gibt aber auch erfreulichere Nachrichten. Das System der Ländertreffen, Grundlage der Umsetzung des SNPA, hat seine erste

Bewährungsprobe bestanden. Für 17 Länder trat das UNDP als Berater auf und half beim Organisieren dieser Tagungen. Bei sechs Treffen stand die Weltbank zur Seite. Arrangements anderer Art gab es in drei Fällen, ein Land (Tansania) brachte noch keine Zusammenkunft zustande. Bis Mitte 1983 sollen 21 Tagungen stattgefunden haben; die asiatischen Länder beschlossen, sich kollektiv zu treffen (mit Ausnahme von Bangladesch und Nepal). In Afrika wurde im Rahmen der regionalen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen eine Konferenz der Minister der afrikanischen LLDCs ins Leben gerufen. Laut einer Mitteilung des Welternährungsrats sind in 15 der am wenigsten entwickelten Länder Ernährungsstrategien in Ausarbeitung; Ernährungsfragen wird im SNPA höchste Priorität zuerkannt.

Die Zahl der LLDCs ist inzwischen gestiegen. Zu den bis dahin 30 anerkannten LLDCs (Liste in VN 2/1981 S. 58) war 1981 Guinea-Bissau gekommen; mit Resolution 37/133 folgte am 17. Dezember 1982 die Generalversammlung der Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats (vgl. VN 5/1982, S. 176) und nahm Äquatorialguinea, Dschibuti, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone und Togo in die Liste auf. Mehr als 280 Mill Menschen leben in den 36 »am wenigsten entwickelten« Ländern der Erde. Dieselben hat die Generalversammlung am 20. Dezember 1982 in ihrer Resolution 37/224 übrigens so definiert: »die wirtschaftlich schwächsten und ärmsten Länder mit den gewaltigsten Strukturproblemen«. In dieser Entschließung wird die langsame Umsetzung des SNPA beklagt; an die Geberländer ergeht die Anforderung, ihre in Paris gemachten Zusagen zu realisieren.

Victor Beermann □

Sozialfragen und Menschenrechte

Abschaffung der Todesstrafe: Fortgang einer Initiative der Bundesrepublik Deutschland — Staatenstellungen (14)

(Vgl. auch: Irene Maier, Initiativen zur Abschaffung der Todesstrafe, VN 1/1981 S.6ff.)

I. Die Generalversammlung hat auf ihrer 37. ordentlichen Tagung die Beratungen über ein Abkommen zur Abschaffung der Todesstrafe auf eine neue Ebene gehoben. Sie hat mit der ohne förmliche Abstimmung angenommenen Resolution 37/192 am 18. Dezember 1982 beschlossen, die Frage der Ausarbeitung eines entsprechenden Fakultativprotokolls der Menschenrechtskommission zu überweisen; diese soll der 39. Generalversammlung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht erstatten.

Die Generalversammlung hatte 1980 beschlossen, 1981 auf der Grundlage von Stellungnahmen der Regierungen über den Entwurf eines zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu beraten. Der von der Bundesrepublik Deutschland initiierte Entwurf bezweckt die weltweite Abschaffung der Todesstrafe. Von dem Beitritt möglichst vieler Staaten erhofft man sich eine Signalwirkung auf jene Staaten, die bislang die Abschaffung der Todesstrafe ablehnen.

Da 1981 zur 36. Tagung der Generalversammlung erst 25 Stellungnahmen von den Regie-

rungen abgegeben worden waren, wurde die Beratung auf die 37. Tagung verschoben, der dann weitere 16 schriftliche Stellungnahmen vorlagen. Die schließlich erfolgte Überweisung des Themas an die Menschenrechtskommission bedeutet immerhin, daß die Initiative von 1980 nicht versickert ist.

II. Aufschlußreich sind die von den Regierungen unterbreiteten Stellungnahmen. Unterstützung fand der Entwurf im wesentlichen bei den Ländern, die die Todesstrafe bereits abgeschafft haben und die in der weltweiten Beseitigung der Todesstrafe eine Konkretisierung des Rechts auf Leben sehen. Besonders die Initiatoren betonten jedoch den freiwilligen Charakter des Protokolls (Bundesrepublik Deutschland, Österreich).

Ablehnend verhielten sich vor allem die islamischen Länder, da ihnen die Abschaffung der Todesstrafe wegen der islamischen Religionsgesetze unmöglich sei. Syrien weist außerdem darauf hin, daß bei Völkermord und Kriegsverbrechen internationale Übereinstimmung über die Richtigkeit der Todesstrafe bestehe. Übereinstimmend betonen die Befürworter der Todesstrafe jedoch die restriktive Verhängung/Vollstreckung der Todesstrafe und die Gewährleistung rechtsstaatlicher Prozeßführung und Gnadenentscheidungen in ihren Ländern. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß für die Frage der Abschaffung oder Wiedereinführung der Todesstrafe allein die Ansicht des Staatsvolkes bzw. des Parlaments als dessen Willensträger entscheidend sei (z. B. Großbritannien, wo zur Zeit die Todesstrafe de facto abgeschafft ist). Insbesondere Zaire hält die Schaffung dieses Protokolls für unzulässig, da den Nationen mit der Bestimmung zur Abschaffung der Todesstrafe die autonome und kulturelle Identität genommen werde. Letztlich wird behauptet, daß der abschreckende Effekt der Todesstrafe zum Schutz der Gesellschaft vor Kapitalverbrechen unverzichtbar sei. Eine Abschaffung der Todesstrafe stehe geradezu im Widerspruch zu dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte, weil auch die Verbrechensopfer das Recht auf Leben hätten. *Ingrid Jahn* □

El Salvador: Auch nach den Wahlen Fortdauern des Bürgerkrieges — Keine Verbesserung der Menschenrechtssituation (15)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1982 S. 32 f. fort.)

I. Der 37. Generalversammlung hat ein neuerlicher Zwischenbericht (UN-Doc.A/37/611 v. 22. 11. 1982) des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission, Professor José Antonio Pastor Ridruejo, vorgelegen. Er beruht sowohl auf Informationen der Regierung von El Salvador als auch nichtstaatlicher Organisationen. Lobend äußerte sich der Sonderbeauftragte über die gute Zusammenarbeit mit der salvadorianischen Regierung; bei seinem Aufenthalt im Lande (19.–25. 9. 1982) hatte er Gelegenheit, mit Vertretern der höchsten Regierungskreise, des nationalen Unternehmerverbandes ANEP und der Gewerkschaften zu sprechen. Bei seinem Besuch des Mariona-Gefängnisses konnte er sich frei mit den Sprechern des Ausschusses für politische Gefangene und anderen politischen Häftlingen unterhalten. Mit Ver-